



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

12.01.2021

Amtliche Mitteilungen

Nr. 79

Inhalt

Grundordnung
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule für nachhaltige Ent-
wicklung Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (GO HNEE)

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr.26]) sowie § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung vom 01.03.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.07.2015, folgende Grundordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 4 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder
- § 5 Mitwirkung an der Selbstverwaltung
- § 6 Vereinigungen
- § 7 Struktur der Hochschule
- § 8 Grundsätze der Gruppenvertretung
- § 9 Wahlen
- § 10 Geschäftsordnungen der Gremien
- § 11 Kommissionen
- § 12 Einberufung und Tagesordnung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Stimmrecht und Stimmgewichtung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Amtszeiten
- § 18 Präsidentin oder Präsident, Präsidium
- § 19 Senat
- § 20 Kuratorium
- § 21 Zentrale Kommissionen
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte
- § 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Beeinträchtigungen
- § 24 Beauftragte oder Beauftragter für Nachhaltigkeit
- § 25 Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Hochschulmitglieder
- § 26 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter
- § 27 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 28 Beauftragte oder Beauftragter für Internationalisierung
- § 29 Dekanin oder Dekan
- § 30 Fachbereichsrat
- § 31 Fachbereichskommissionen
- § 32 Berufungskommissionen
- § 33 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 34 Gemeinsame Kommissionen
- § 35 An-Institute an der Hochschule
- § 36 Änderungen der Grundordnung
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften trägt den Namen „Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde“ (Abkürzung: HNEE).
- (2) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eberswalde, Brandenburg. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg.
- (3) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen selbst.
- (4) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde dient der Pflege, Entwicklung und Anwendung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, inter- und transdisziplinäre Forschung, Transfer und Weiterbildung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt den Studierenden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Gestaltungskompetenzen in einem solchen Umfang und gemäß dem Stand der Technik und Wissenschaft, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, reflektiertem und nachhaltigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden. Elementarer Bezugspunkt sind die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung der HNEE.

(2) Zu den Aufgaben der Hochschule gehören insbesondere

1. die Pflege, Anwendung und Entwicklung anwendungsbezogener Wissenschaften durch Sicherstellung von Lehre, Forschung und Transfer, unter spezieller Berücksichtigung von Fragestellungen und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung,
2. die Entwicklung und Implementierung von Formen der Lehre und des Studiums, die den jeweiligen aktuellen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. das Bemühen, darauf hinzuwirken, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen wird,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Förderung der Weiterbildung des Hochschulpersonals,
6. die wissenschaftliche Weiterbildung,
7. der Transfer in die Praxis und die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
8. die Stärkung und Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement, das den Studierenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme eröffnet,
9. die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulen sowie des wissenschaftlichen Austauschs mit Hochschulen und Institutionen im In- und Ausland,

10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit die soziale Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Hochschulmitglieder mit Beeinträchtigungen und von Hochschulmitgliedern mit familiären Verpflichtungen,
11. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer Mitglieder der Hochschule,
12. die Sicherstellung und Förderung der Gleichstellung an der Hochschule,
13. die Förderung der sportlichen und künstlerischen Betätigung an der Hochschule,
14. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule,
15. die regelmäßige Evaluation der Leistungen aller Bereiche der Hochschule, insbesondere in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung, mit dem Ziel der Qualitätserhaltung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität.

(3) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder und Angehörigen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind:

1. die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden,
2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
3. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung zugleich an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und zugleich Aufgaben der Lehre oder Forschung an der Hochschule wahrnehmen,
4. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. die Präsidentin oder der Präsident,
7. die Kanzlerin oder der Kanzler,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern ihnen durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag des zuständigen Organs der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verliehen wurde (§ 60 Abs. 3 BbgHG).

(2) Angehörige der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind:

1. die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Personen,
2. Ehrensensatorinnen und -sensatoren sowie
3. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehr- oder Forschungsaufgaben wahrnehmen.

Die Angehörigen der Hochschule besitzen nur aktives Wahlrecht.

(3) Die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen wird wie folgt geregelt:

1. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen der Hochschule nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

§ 4 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder

(1) Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und –sensatoren sowie Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrensensatorinnen und -sensatoren sowie die Ehrenmitglieder werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei erwiesener Unwürdigkeit kann der Senat die verliehenen Ehrungen und Ehrentitel widerrufen.

(4) Ehrensensatorinnen und –sensatoren sowie Ehrenmitglieder können in die öffentliche Arbeit der Gremien der Hochschule mit einbezogen werden. Dies begründet jedoch keinen Mitglieder- oder Angehörigenstatus nach § 3.

§ 5 Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen. Die an der Mitwirkung an der Selbstverwaltung Beteiligten üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolge bzw. bis zur Übergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger oder ihrem Ausscheiden aus der Hochschule bzw. bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft aus.

(2) Die an der Mitwirkung an der Selbstverwaltung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger oder Trägerin eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(3) Die Übernahme einer Funktion bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet der oder die Vorsitzende des zuständigen Gremiums.

(4) Während einer Beurlaubung oder Freistellung von mehr als vier Monaten ruhen die Mitgliedspflicht als Funktionsträger oder Funktionsträgerin in der akademischen Selbstverwaltung. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen bzw. für Senatsmitglieder die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem bzw. der jeweiligen Senatsvorsitzenden.

(5) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung durch Studierende wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Abschlussprüfung auf die Prüfungsfristen angerechnet. Die Entscheidung trifft auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Vereinigungen

(1) Vereinigungen von Mitgliedern der Hochschule können auf Antrag genehmigt werden; eine entsprechende Liste wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Über Eintragung und Streichung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Hochschule entgegensteht.

(2) Eingetragene Vereinigungen nach Absatz 1 haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Sie haben das Recht, ihr Informationsmaterial in der Hochschule auszulegen.

§ 7 Struktur der Hochschule

(1) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gliedert sich in:

1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
3. die Hochschulverwaltung.

(2) Die Studierendenschaft der Hochschule ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 16 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA kann im Senat und eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Fachschaftsrats im Fachbereichsrat im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 8 Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung in allen Gremien bilden die folgenden Mitglieder und Angehörigen jeweils eine Gruppe, und zwar:

1. die Professorinnen und Professoren, einschließlich der Gast- und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, solange sie Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhalten oder Forschungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen,
2. die Studierenden,
3. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Nach Gruppen besetzte Gremien der Hochschule sind Senat und Fachbereichsräte, Berufungskommissionen und Kommissionen gemäß § 21 GO sowie sonstige nach Gruppen zusammengesetzte Kommissionen.

(3) Alle Gruppen müssen in den Gremien vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit, soweit in dieser Grundordnung oder durch Gesetz oder Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Inhaberinnen und Inhaber von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 ist für die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche die Besetzung nach Gruppen, das Verfahren und das Zustandekommen von Beschlüssen in der RSPO in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(5) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Ihre jeweilige Amtszeit wird durch diese Grundordnung oder die Wahlordnung oder andere von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Senat genehmigte Satzungen und Ordnungen der Hochschule bestimmt. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann. In allen Gremien soll mindestens je ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen und mindestens je ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Männer sein.

(6) Für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Gremien tätigen Mitglieder können zur Vorbereitung ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

(7) Gehört ein nicht studentisches Mitglied einem Fachbereich und weiteren Organisationseinheiten an, muss es bezüglich der Gremienarbeit für die Mitgliedschaft in einem der Fachbereiche oder Organisationseinheiten entscheiden.

§ 9 Wahlen

(1) Die Gremienwahlen an der HNEE finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als personalisierte Verhältniswahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Wahlen innerhalb den Gremien sind grundsätzlich geheim. Vorsitz und Stellvertretungen können aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des jeweiligen Gremiums offen durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Bewerbung zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 10 Geschäftsordnungen der Gremien

Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

§ 11 Kommissionen

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden. Die Zusammensetzung einer Berufungskommission wird durch die Berufungsordnung geregelt.

§ 12 Einberufung und Tagesordnung

(1) Gremien und Kommissionen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder die Präsidentin oder der Präsident - im Falle der Fachbereichsräte die Dekanin oder der Dekan - dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes mit einer Begründung verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf. Sie oder er hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung von mindestens einer oder einem Antragsberechtigten im Gremium gestellt werden, zu berücksichtigen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien und Kommissionen dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Gremien und Kommissionen können die Möglichkeiten von Umlaufbeschlüssen in ihren Geschäftsordnungen festlegen. Der Beschluss über ein Umlaufverfahren kann in einer Sitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden. Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und innerhalb der Umlauffrist kein stimmberechtigtes Mitglied einen Widerspruch gegen das Umlaufverfahren erhebt. In diesem Fall kann der Beschluss nur innerhalb der Sitzung des Gremiums herbeigeführt werden.

(2) Gremien und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Gremien und Kommissionen festgestellt. Das Gremium bzw. die Kommission gelten solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums bzw. der Kommission festzustellen. Die oder der Vorsitzende setzt die Abstimmung solange aus.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium bzw. die Kommission in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung oder in Ausnahmefällen gemäß § 13 Abs.1 S. 2 durch Umlaufbeschluss durchgeführt.

(5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 14 Öffentlichkeit

(1) Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit durch diese Grundordnung oder durch andere Satzungen oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. von der Dekanin oder dem Dekan als Sachkundige hinzugezogenen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit. Die jeweilige Geschäftsstelle eines Gremiums ist in ihrer Funktion nicht Teil der Öffentlichkeit. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Gremien.

(2) Tagesordnungen und Beschlüsse von Entscheidungsgremien der Hochschule sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Protokolle von Gremiensitzungen sind den Mitgliedern der Hochschule auf Antrag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.

§ 15 Stimmrecht und Stimmengewichtung

(1) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre – mit Ausnahme der Bewertung der Lehre – betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, verfügen die dem beschließenden Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Bei Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre werden die Stimmen entsprechend der Tabelle in § 15 Abs. 4 gewichtet. Diese Stimmengewichtung gilt für alle Gremien nach § 8 Abs. 2, in denen Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 und nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 a bis e behandelt werden, sofern die Zusammensetzung der Gremien nicht bereits den Anforderungen nach § 61 BbgHG entspricht.

(3) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge, Entfristungen von Professorinnen und Professoren und Empfehlungen zur Bestellung von Honorarprofessuren haben alle gemäß § 3 Abs. 1 dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat.

(4) Bei gewichteten Abstimmungen nach Absatz 2 gelten die in der Tabelle angegeben gruppenspezifischen Gewichtungsfaktoren, mit der jede abgegebene Stimme zu multiplizieren ist.

Tabelle Gewichtungsfaktoren

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Professorinnen und Professoren	4
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende	7
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(5) Berät ein Gremium der Hochschule über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit oder die Studierendenschaft der Hochschule betreffen, soll mindestens die Leitung der Organisationseinheit bzw. eine Vertretung des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit Antragsrecht und beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Stellt ein Mitglied eines Gremiums fest, dass es durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder es besteht ein Grund, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit erwecken könnte, muss das betroffene Mitglied die Mitarbeit in diesem Verfahren beenden. Stellt ein Mitglied eines Gremiums während des Verfahrens fest, dass es als befangen gelten kann, hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des bzw. der Betroffenen.

(7) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Abs. 6 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war und dadurch zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(8) Für die Stellvertretung innerhalb der Gremien sind die Regelungen der Wahlordnung maßgeblich. Für in Kommissionen oder als Beauftragte berufene Personen werden Stellvertreter und Stellvertreterinnen ebenfalls berufen.

§ 16 Abstimmungen

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung oder anderen Satzungen der HNEE nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass

- seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
- Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird.

Ein Sondervotum muss unmittelbar nach der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.

§ 17 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Beginn des jeweiligen Sommersemesters und endet mit dem darauffolgenden Ende des Wintersemesters. Die Amtszeit der studentischen Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum Sommersemester oder zum Wintersemester.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder -präsidenten endet mit Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie bleiben bis zur Amtsübergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- (4) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Amtsübergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- (5) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekanen endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie bleiben bis zur Amtsübergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- (6) Die Amtszeit des Senats und der jeweiligen Fachbereichsräte beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Sommersemesters und endet nach 2 Jahren mit dem Wintersemester.
- (7) Wiederwahlen sind möglich.

§ 18 Präsidentin oder Präsident, Präsidium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt diese nach außen, ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus § 65 Abs. 1 BbgHG.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlags der Findungskommission durch den Senat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senats abgewählt werden. Näheres regelt § 65 Abs. 4 BbgHG.
- (4) Einmal im Jahr berichtet die Präsidentin oder der Präsident dem Senat über ihre bzw. seine Arbeit. An Hand des Berichtes erteilt der Senat auf Antrag eines Mitglieds der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entlastung. Wird die Entlastung verweigert, ist die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von einer Woche schriftlich über die Gründe zu informieren. Auf der nächsten Sitzung nimmt die Präsidentin oder der Präsident dazu Stellung, der Senat kann anschließend die Entlastung erteilen.
- (5) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und mit der Mitgliedschaft in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident benennt nach Anhörung des vertretenden Organs der Studierendenschaft (AStA) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten aus der Gruppe der Studierenden und schlägt diese oder diesen dem Senat zur Wahl vor.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Fachbereiche und der sonstigen Gliederungseinheiten der Hochschule unterrichten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien rechtzeitig zuzuleiten.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(9) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das auf Grund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird.

(10) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(11) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

(12) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten für Studium und Lehre sowie Forschung und Transfer sind nebenamtlich tätig und sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(13) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ist verantwortlich für:

1. die Sicherung der Rahmenbedingungen für die Lehre und deren Koordination zwischen den Fachbereichen,
2. die Evaluation der Lehre,
3. die Koordination der pädagogischen Weiterbildung der Hochschulmitglieder.

Sie oder er leitet die für Lehre, Studium, Weiterbildung und Karriereberatung zuständige Organisationseinheit sowie die Studienkommission. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann ihm oder ihr andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen. Eine Abwahl durch den Senat ist in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten möglich.

(14) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer ist verantwortlich für:

1. die Entwicklung der Forschungsstrategie an der Hochschule,
2. die Koordination der Forschung zwischen den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. die Präsentation der Forschungsleistungen und Forschungskompetenzen nach außen.

Sie oder er leitet die Organisationseinheit für Forschung und Transfer und die entsprechende Kommission. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium. Die Präsidentin oder der Präsident kann ihm oder ihr andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen. Eine Abwahl durch den Senat ist in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten möglich.

(15) Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident vertritt im Präsidium die Belange der Studierenden.

(16) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Präsidium gebildet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer, der studentischen Vizepräsidentin oder dem studentischen Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Dekaninnen und Dekanen der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Senat

(1) Das zentrale weitere Hochschulorgan an der HNEE nach § 64 Abs. 2 BbgHG ist der Senat. Dieser ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung,
2. Erlass und Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereiche begründet ist,
3. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes,
6. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
7. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule und über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

8. die Stellungnahme zu den Satzungen der Fachbereiche,
9. die Entscheidung über die Bildung gemeinsamer Organisationseinheiten mit anderen Hochschulen gemäß § 71 Abs. 4 BbgHG.

Die genauen Bestimmungen zu Ablauf und Organisation der Senatsarbeit sind in der Geschäftsordnung des Senates geregelt.

(2) Der Senat setzt sich aus sechs Vertretungen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertretungen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden sowie einer Vertretung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammen.

(3) Der Senat bestellt nach § 65 Abs. 2 BbgHG seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden als Mitglied für die Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 20 Kuratorium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Senat ein Kuratorium bestellen, dessen Aufgabe darin besteht, die Hochschule hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach innen und außen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium sollen bis zu 15 externe Mitglieder, deren Stellung und Tätigkeit sie besonders für die Unterstützung und Beratung der Hochschule in ihrem bestehenden Profil eignen, angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten und die oder der Senatsvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Das Kuratorium gibt sich im Benehmen mit dem Senat eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Eine finanzielle Vergütung der Mitgliedschaft im Kuratorium erfolgt nicht. Tatsächlich angefallene Kosten können jedoch nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden.

§ 21 Zentrale Kommissionen

(1) Vertretungen einer Mitgliedergruppe in einer Kommission werden, sofern in dieser GO keine andere Regelung entgegensteht, von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Senats benannt und dem Senat zur Kenntnis gegeben. Zusätzliche Teilnehmer oder Teilnehmerinnen ohne Stimmrechte können benannt werden. Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidiums können folgende gemeinsame zentrale Kommissionen eingerichtet werden.

1. Die Studienkommission wird eingerichtet zur Erarbeitung von Empfehlungen
 - a) zu Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums,
 - b) zur Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule,
 - c) zur Prüfungsorganisation,

- d) zur Studienreform, der Förderung und Planung der Weiterbildung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
- e) zur Evaluation der Lehre und zur Lehrberichterstattung,
- f) zur Pflege der Beziehungen zu den Absolventen und Absolventinnen der Hochschule,
- g) zur Arbeit der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung.

Weiterhin nimmt die Studienkommission in bestimmten Widerspruchsfällen eine beschlussfassende Funktion ein. Weiteres regeln die Immatrikulationsordnung und die RSPO.

Ihr gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als Vorsitzender oder Vorsitzendem drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Studierendenservice und der Stabsstelle akademische Angelegenheiten.

2. Die Kommission für Forschung und Transfer wird eingerichtet zur Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere
 - a) grundsätzlicher Art auf den Gebieten Forschung, Entwicklung und Transfer,
 - b) zur Forschungsberichterstattung,
 - c) zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Transfer,
 - d) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Forschungs- und Transfereinrichtungen innerhalb der Hochschule,
 - f) zur Errichtung und Änderung von angegliederten Forschungseinrichtungen (An-Institute und wissenschaftliche Einrichtungen nach Paragraph 74 HSG),
 - g) zur Vergabe von hochschuleigenen Fördermitteln.

Ihr gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer als Vorsitzende oder Vorsitzendem ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leitung der Organisationseinheit für Forschung und Transfer.

3. Die Kommission für Haushalt und Struktur wird eingerichtet zur Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere
 - a) zur fachlichen und organisatorischen Struktur, der personellen und finanziellen Ausstattung und der Entwicklung der Hochschule,
 - b) zur Aufstellung, Fortschreibung und Prüfung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
 - c) zu Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für das Personal in Lehre und Forschung,
 - d) von Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für Haushaltsmittel sowie zur Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule,

- e) zur Investitionsplanung innerhalb der Hochschule,
- f) zum Aufbau und der Weiterentwicklung einer effizienten Controlling-Struktur innerhalb der Hochschule.

Der Kommission gehören ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Haushaltsabteilung. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

- 4. Die Kommission für Bibliothekswesen wird eingerichtet zur Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere in Fragen
 - a) der Planung und Beschlussfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschulbibliothek,
 - b) der Aktualisierung von Verteilungsschlüsseln für die Versorgung der Fachbereiche, Studiengänge und Institute der Hochschule,
 - c) zum Bestandsaufbau der wissenschaftlichen Literatur,
 - d) zu Entwicklungsplänen für die Informationsversorgung mittels elektronischer Medien in enger Abstimmung mit der Kommission für Informationstechnologie,
 - e) zur Benutzungsordnung.

Ihr gehören zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Bibliothek. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

- 5. Die IT-Kommission wird eingerichtet zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Digitalisierung insbesondere
 - a) zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der digitalen Informations- und Kommunikationsstruktur der Hochschule,
 - b) zur Versorgung aller Bereiche der Hochschule mit Soft- und Hardware,
 - c) zur Standardisierung von Soft- und Hardware,
 - d) für die Koordination der Bereiche der Hochschule auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur,
 - e) für Benutzungsordnungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur,
 - f) zu strategischen Investitionsentscheidungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur.

Ihr gehören die Kanzlerin bzw. der Kanzler, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des IT-Servicezentrums. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz der Kommission. Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

6. Ethikkommission

Die Ethikkommission befasst sich gem. § 64 Abs. 3 BbgHG insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kommission für Forschung und Transfer, erweitert um zwei externe Sachverständige, die vom Senat gewählt werden.

Auf Antrag mindestens eines der Gremien Fachbereichsrat, Senat, ausführendes Organ der Studierendenschaft (AStA) sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators oder des Präsidiums beruft der Senat im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages eine Sitzung der Ethikkommission ein. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Präsidium und Senat können weitere gemeinsame Kommissionen einrichten.

(4) Die Amtszeit der Kommissionen entspricht der Amtszeit des Senats. Die Mitglieder bleiben bis zur Amtsübergabe auf Nachfolger*innen geschäftsführend im Amt.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule werden eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung der Geschlechter an der Hochschule betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören.

(3) Ist die Entscheidung eines Organs oder eines Gremiums der Hochschule im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen worden, so kann sie innerhalb einer Woche nach Kenntnis widersprechen. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte, so ist in einem durch Satzung näher zu regelnden Verfahren ein Einigungsversuch unternehmen.

(4) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den zentralen Einrichtungen kann jeweils eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Beeinträchtigungen

(1) Die oder der Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Beeinträchtigungen wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder mit

Beeinträchtigung mit.

(2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Beeinträchtigungen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Hochschule.

(3) Die oder der Beauftragte für die Belange der Hochschulmitglieder mit Beeinträchtigungen wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Eine Abberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ist möglich.

§ 24 Beauftragte oder Beauftragter für Nachhaltigkeit

(1) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit berät die Gremien in allen Fragen zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschule. Dazu gehört insbesondere der umweltschützende und klimafreundliche Umgang mit Ressourcen beim Betrieb der Hochschule, z.B. bei Beschaffung, Gebäudemanagement, Abfallentsorgung sowie bei der Vermeidung von Emissionen. Außerdem berät die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit diesbezügliche Arbeitsgruppen der Hochschule.

(2) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht gegenüber den Organen der Hochschule. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über die Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit begleitet die Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze.

(4) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Eine Abberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ist möglich.

§ 25 Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Hochschulmitglieder

(1) Die oder der Beauftragte für ausländische Hochschulmitglieder und ihre oder seine Stellvertretung vertritt die Belange von ausländischen Hochschulmitgliedern und wirkt insbesondere bei der Organisation von deren Studien- und Arbeitsbedingungen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für ausländische Hochschulmitglieder hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht gegenüber den Organen der Hochschule. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über die Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für ausländische Hochschulmitglieder und ihre oder seine Stellvertretung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Eine Abberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist möglich.

§ 26 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die Funktionen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. BbgDSG wahr. Sie oder er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen datenverarbeitenden Stellen der Hochschule. Stellt die oder der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Brandenburgische Datenschutzgesetz, § 14 Abs. 9 BbgHG oder § 38 des BbgHG fest, informiert sie oder er umgehend die zuständigen Stellen und dringt auf Abhilfe. Sie oder er kann bei Vorliegen eines Verstoßes die weitere personenbezogene Datenverarbeitung untersagen. Näheres kann in einer vom Senat zu erlassenden Satzung festgelegt werden.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte und ihre oder seine Stellvertretung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für vier Jahre bestellt. Eine Abberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist möglich.

§ 27 Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter

(1) Der oder die Berufungsbeauftragte wirkt qualitätssichernd und standardbildend als beratendes Mitglied der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie oder er unterstützt die Leitung der Berufungskommission und unterrichtet die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achtet darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt. Eine Abberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist möglich.

§ 28 Beauftragte bzw. Beauftragter für Internationalisierung

(1) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Abberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist möglich.

(2) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung unterstützt und begleitet die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der HNEE und berät das Präsidium in Fragen der Internationalisierung. Der oder die Beauftragte für Internationalisierung berichtet dazu regelmäßig im Senat über die diesbezüglich erreichten Fortschritte.

(3) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung hat in Angelegenheiten, die die Internationalisierung betreffen, Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien. Der oder die Internationalisierungsbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule über Angelegenheiten und neue Entwicklungen, die Internationalisierung betreffen, zu informieren.

§ 29 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich. Sie oder er ist nebenberuflich tätig und muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Sie oder er ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Fachbereichsrat zur umfassenden Information und Auskunft ver-

pflichtet. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten. Die Funktion der Dekanin oder des Dekans ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen im Fachbereich sowie den Sitzungen der Leitungsgremien von Organisationseinheiten ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern ihr oder ihm nach anderen Vorschriften dieser Grundordnung nicht ein Stimmrecht zusteht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat in allen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen im Fachbereich Rede- und Antragsrecht. Sie oder er ist von allen Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüsse im Fachbereich rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann zur Unterstützung an jedem Fachbereich ein Dekanat bilden.

§ 30 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben gem. § 72 Abs. 2 BbgHG wahr.

(2) Der Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus sechs Vertretungen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertretungen aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden sowie einer Vertretung aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Zur Unterstützung der Dekanin und des Dekans kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter einsetzen und abberufen

(4) Für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats findet die WO HNEE Anwendung.

(5) Werden im Fachbereichsrat Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, mit Rede- und Antragsrecht an den Beratungen teilzunehmen.

§ 31 Fachbereichskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Die Kommissionen der Fachbereiche bestehen, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, in der Regel aus den Mitgliedergruppen entsprechend ihrer Zusammensetzung im Fachbereichsrat, ansonsten sind die Mitgliedergruppen entsprechend den Aufgaben der Kommission zu beteiligen. Das Benennungsrecht steht den im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen zu. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereichsrat.

§ 32 Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 BbgHG erfolgt sofort nach der Ausschreibung der Hochschullehrendenstelle durch den betreffenden Fachbereichsrat. Nähe-

res regelt die Berufungsordnung.

(2) Im Falle gemeinsamer Berufungen mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung wird eine gemeinsame Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 9 BbgHG gebildet.

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Bildung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 74 ff. BbgHG nach Anhörung des Senats und der beteiligten Fachbereiche.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten werden regelmäßig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Dekaninnen und Dekane evaluiert und ihre Aufgabengebiete überprüft.

§ 34 Gemeinsame Kommissionen ohne oder mit Entscheidungsbefugnis

(1) Gemeinsame Kommissionen können zeitlich unbegrenzt oder befristet eingerichtet werden, um Aufgaben mehrerer Fachbereiche oder eines ihrer Organe zu übernehmen.

(2) Die Zusammensetzung von Gemeinsamen Kommissionen erfolgt nach den Grundsätzen der Gruppenvertretung gem. § 8 GO HNEE, wobei je nach Anzahl der beteiligten Fachbereiche die allgemeinen Grundsätze gem. § 61 Abs. 1 BbgHG zu beachten sind. Die Gruppe der Professorenschaft ist paritätisch nach der Anzahl der beteiligten Fachbereiche zu besetzen.

(3) Die Organe der beteiligten Fachbereiche können den Gemeinsamen Kommissionen ihre Rechte im Hinblick auf die Durchführung von Studiengängen und Prüfungen gem. §§ 72 Abs. 2, 19, Abs. 1, 2, 22 Abs. 1, 2 BbgHG übertragen (Gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis). Dies betrifft insbesondere:

1. die Durchführung von Studiengängen der beteiligten Fachbereiche,
2. Angelegenheiten des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsorganisation oder
4. Angelegenheiten der Lehre und Lehrorganisation.

(4) Über die Einrichtung und die Aufhebung sowie die Änderung des Aufgabenbereiches einer Gemeinsamen Kommission entscheidet der Senat auf Antrag eines der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichsrats oder auf Antrag übereinstimmender Beschlüsse der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichsräte.

(5) Die Organe der beteiligten Fachbereiche schlagen die Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Gemeinsamen Kommission sowie den Umfang der zu übertragenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse vor.

(6) Der Senat entscheidet mit Beschluss über die Einsetzung der Gemeinsamen Kommission. Der Einrichtungsbeschluss muss mindestens beinhalten:

1. ob es sich um eine ständige oder eine nicht ständige Gemeinsame Kommission handelt,

2. ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handelt,
3. die Angabe der konkreten Aufgaben der Gemeinsamen Kommission – bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche konkreten Kompetenzen durch welches Organ der beteiligten Fachbereiche ihr übertragen werden – und
4. die Benennung der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fachbereiche.

§ 35 An-Institute an der Hochschule

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule gemäß BbgHG (An-Institut) anerkennen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt; die Zugehörigkeit von Bediensteten zu einem An-Institut begründet keine Zugehörigkeit zur Hochschule.

(2) Die Anerkennung als An-Institut ist grundsätzlich möglich, wenn:

1. die wissenschaftliche Einrichtung den auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt, insbesondere die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit beachtet werden und
2. die Aufgaben von der Hochschule nicht angemessen wahrgenommen werden können und
3. die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung nicht mit Haushaltsmitteln der Hochschule erfolgt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen die Anerkennung widerrufen.

§ 36 Änderungen der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Änderungsvorschläge werden von Mitgliedern des Senats oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eingebracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung vom 01.03.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2015 außer Kraft.

gez.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
- Präsident der HNE Eberswalde -